

Beitrag aus: „Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2015“

Geheim- und Sabotageschutz, Mitwirkungsaufgaben

Sicherheitsüberprüfungen (Personeller Geheimschutz) und Sabotageschutzüberprüfungen

Sicherheitsüberprüfungen

Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, müssen sich vorher einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen. Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung wird ermittelt, ob bei der betreffenden Person ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das dem Zugang zu Verschlusssachen bzw. der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht.

Nach der gesetzlichen Regelung (§ 5 Abs. 1 SächsSÜG) liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste oder
3. Zweifel am Bekenntnis der betroffenen Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung

begründen. In diesem Sinne kann ein Sicherheitsrisiko auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte in Bezug auf andere Personen, insbesondere Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten, vorliegen.

Werden bei einer Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse - z. B. Straftaten, Hinweise auf übermäßigen Alkoholgenuss, Hinweise auf Gegnerschaft zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung - bekannt, wird geprüft, ob sich daraus ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

Zuständig für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung ist die Behörde, bei der die sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt wird. Auch für Personen in Wirtschaftsunternehmen, die im Rahmen von staatlichen Aufträgen sächsischer Behörden mit Verschlusssachen umgehen, werden Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt. In diesen Fällen ist die Landesdirektion Sachsen zuständig. Die Sicherheitsüberprüfung wird erst nach schriftlicher Zustimmung des Betroffenen eingeleitet.

Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt im Auftrag der zuständigen Stelle bei der Sicherheitsüberprüfung mit. Es überprüft die Personen und stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt. In Abhängigkeit von der auszuübenden sicherheitsempfindlichen Tätigkeit gibt es verschiedene Stufen der Sicherheitsüberprüfung (Ü 1 bis Ü 3).

Beitrag aus: „Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2015“

Sabotageschutzüberprüfungen

Der Sabotageschutz dient dem Schutz der für das Gemeinwesen lebenswichtigen Einrichtungen. In der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Feststellung lebenswichtiger Einrichtungen im Freistaat Sachsen (Sächsische Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung) vom 22. September 2010 werden lebenswichtige Einrichtungen im Sinne des Sabotageschutzes benannt.

Personen, die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle in einer lebenswichtigen Einrichtung beschäftigt werden, üben nach dem SächsSÜG eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aus und müssen sich daher einer einfachen Sicherheitsüberprüfung Ü1 unterziehen.